Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“, der „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“ vom 12.05.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW-, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz – in den aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 12.05.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule, der „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Anröchte schafft gemeinsam mit der Pankratius Grundschule Kath. Grundschule Anröchte mit Teilstandort Mellrich und außerschulischen Partnern am Standort Anröchte und am Teilstandort Mellrich bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“, der „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“. Grundlage für die Betreuungsformen ist der gemeinsame Runderlass BASS 2025/2026 – 12-63 Nr. 2 „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.07.2024 in der jeweils gültigen Fassung - sogenannter „Ganztagserlass“.

(2) Das Betreuungsangebot „Offene Ganztagsschule“

1. wird ausschließlich am Standort der Pankratius-Grundschule in Anröchte angeboten;
2. bietet unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen, ein außerunterrichtliches Angebot von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr an;
3. hält in den Herbst- und Osterferien, in den Sommerferien und den schulspezifischen unterrichtsfreien Tagen ein freizeitpädagogisches Programm in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vor;
4. bietet eine Mittagsverpflegung an.

(3) Das Betreuungsangebot „Schule von Acht bis Eins“

1. wird ausschließlich am Standort der Pankratius-Grundschule in Anröchte angeboten;
2. stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger dar;
3. erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:25 Uhr bis 13:10 Uhr;
4. findet in den Schulferien und an schulfreien Tagen nicht statt;
5. bietet keine Mittagsverpflegung an

(4) Das Betreuungsangebot „Schule von Acht bis Zwei“

1. wird ausschließlich am Teilstandort der Pankratius-Grundschule in Mellrich angeboten;
2. stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger Basis dar;
3. erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr;
4. findet in den Schulferien und an schulfreien Tagen nicht statt;

5. bietet keine Mittagsverpflegung an.

§ 2
Teilnahme

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten „Offene Ganztagsgrundschule“ oder „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmenträger.

(2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Sie ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.) verbindlich.

(3) Die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der „Offenen Ganztagsschule“ verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

(4) Ab dem Schuljahr 2026/2027 beseht ein stufenweiser Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“ und gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe; er erweitert sich in den Folgejahren jeweils um eine weitere Klassenstufe.

Kinder ohne Rechtsanspruch können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, ist ein Auswahlverfahren nach transparenten und sozialen Kriterien durchzuführen.

Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes und dem Schulträger unter Berücksichtigung der vom Schulträger bestimmten allgemeinen Rahmenbedingungen, insbesondere Gruppenzahl und Gruppengröße und der Kooperationsvereinbarung nach Nr. 6.5 des „Ganztagserlasses“.

(5) Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze in den Betreuungsangeboten „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“ sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes und dem Schulträger.

(6) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3
Anmeldung und Kündigung

(1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats zu erfolgen. Die reguläre Anmeldung erfolgt von Anfang Januar bis Ende Januar für das darauffolgende Schuljahr.

(2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats nur möglich bei:

1. Änderung der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen); auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen

(3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Anröchte nach Absprache mit dem Träger der Maßnahme von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der „Offenen Ganztagsschule“ oder „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder die Kosten für das Mittagsessen für drei Monate nicht gezahlt wurden,
2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
4. das Betreuungsangebot durch das Kind nicht mehr oder nicht regelmäßig besucht wird,
5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 4
Beitragspflicht und -höhe

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der „Offenen Ganztagsschule“, „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“ werden von der Gemeinde Anröchte je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen. Die entsprechenden Einkommensstufen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Jahreseinkommens der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Kreises Soest angewandt.

Stufe	Jahreseinkommen	„Offene Ganztagsschule“ (Standort Anröchte)	„Schule von Acht bis Eins“ (Standort Anröchte)	"Schule von Acht bis Zwei“ (Teilstandort Mellrich)
1	bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 43.000 €	115,00 €	50,00 €	70,00 €
3	Bis 50.000 €	125,00 €	60,00 €	80,00 €
4	bis 56.000 €	140,00 €	70,00 €	90,00 €
5	bis 62.000 €	155,00 €	85,00 €	105,00 €
6	bis 68.000 €	170,00 €	100,00 €	120,00 €
7	bis 75.000 €	185,00 €	115,00 €	135,00 €
8	bis 83.000 €	200,00 €	130,00 €	150,00 €
9	bis 91.000 €	215,00 €	145,00 €	165,00 €
10	bis 100.000 €	230,00 €	160,00 €	180,00 €
11	über 100.000 €	242,00 €	175,00 €	195,00 €

(2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

(3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind bzw. die Kinder zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach § 4 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagsschule“ ,der „Schule von Acht bis Eins“ oder der „Schule von Acht bis Zwei“, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Wird ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so sind für das erste Kind im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot nur 50 % des Beitrages zu zahlen und für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, für Kinder, in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagsschule, der „Schule von Acht bis Eins“, der „Schule von Acht bis Zwei“ oder in einer Tagespflege ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o.ä.) zu belegen.

Sind Kinder nach § 50 KiBiz beitragsfrei gestellt, bleibt die Beitragspflicht für das erste und jedes weitere Kind für den Besuch des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der „Offenen Ganztagsschule, der „Schule von Acht bis Eins oder der „Schule von Acht bis Zwei“ hiervon unberührt. In diesen Fällen ist der maßgebende Beitrag nach Satz 1 zu entrichten.

(5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Anröchte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(6) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagsschule“ oder „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die jeweilige Betreuungsform in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahme der „Offenen Ganztagsschule“ wird zusätzlich berechnet. Die vertragliche Vereinbarung und die Abrechnung erfolgt gesondert mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung.

(8) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Einrichtungsschließung aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Gemeinde Anröchte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 01.04.2020 in der Fassung vom 20.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 12.05.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“, der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte und der Betreuung „Schule von Acht bis Zwei“ am Teilstandort Mellrich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59609 Anröchte, 13.05.2026

gez. S c h m i d t
Bürgermeister